

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung  
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I.**

- 1) Die VV Nr. 4 zu § 9 BHO wird wie folgt neu gefasst:

**„Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 2, bei denen die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch solche organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, Berichte der Bundesregierung und Absichtserklärungen, aus denen sich finanzielle Auswirkungen oder Verpflichtungen ergeben können. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.“

- 2) Die VV Nr. 1.4.1 zu § 59 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 1 Prozent jährlich. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von zehn vom Hundert eintragen zu lassen.“

## II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 25. März 2020

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Corinna Westermann